

Amtliche Mitteilungen

Datum 26. Juni 2012

Nr. 16/2012

Inhalt:

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang**

**DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES
WIRTSCHAFTSRECHT**

akademischer Grad: Master of Laws (LL.M.)

**der Fakultät III
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik
und Wirtschaftsrecht**

**der
Universität Siegen**

Vom 26. Juni 2012

**Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang**

**DEUTSCHES UND EUROPÄISCHES
WIRTSCHAFTSRECHT**

akademischer Grad: Master of Laws (LL.M.)

**der Fakultät III
Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik
und Wirtschaftsrecht**

der Universität Siegen

Vom 26. Juni 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Universität Siegen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Aufbau des Studiums
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 6 Modularisierung des Lehrangebots
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Anwendung der Prüfungsordnung für die betriebs- bzw. volkswirtschaftlichen Module
- § 9 Prüfungen

II. Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

- § 10 Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht
- § 11 Prüferinnen und Prüfer
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit
- § 13 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

III. Prüfungen

- § 14 Bewertung der Prüfungs- und Seminarleistungen, Notenbildung
- § 15 Masterprüfung und Gesamtnote
- § 16 Zulassung zur Masterprüfung
- § 17 Modulprüfungen
- § 18 Durchführung der Modulprüfungen
- § 19 Hauptseminare
- § 20 Leistungspunktekonto
- § 21 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke
- § 22 Anrechenbare Leistungen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 25 Zusatzleistungen
- § 26 Bestehen der Masterprüfung
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Zeitlicher Anwendungsbereich
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums

(1) ¹Das Masterstudium dient der Vorbereitung auf den Erwerb des Grades Master of Laws (Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht) nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung. ²Zu diesem Zweck werden Kenntnisse in den Disziplinen der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaften, deren Methoden und die interdisziplinären Zusammenhänge vermittelt. ³Die Studierenden sollen die Fähigkeit zur selbständigen Gewinnung und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse erlangen. ⁴Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie Schlüsselqualifikationen, wie kommunikative und soziale Kompetenzen und die Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln so vermitteln, dass es sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt.

(2) Im Masterstudium sollen den Studierenden auf der Grundlage des sechssemestrigen Bachelorstudiums Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (Bachelor of Science) oder eines gleichwertigen Studiums vertiefte rechtswissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Kenntnisse im deutschen und europäischen Unternehmensrecht bzw. im europäischen und internationalen Wirtschaftsrecht einschließlich deren Methoden und Theorien sowie die für deren beruflicher und wissenschaftlicher Anwendung notwendigen Qualifikationen vermittelt werden.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) ¹Der Studiengang ist als integratives Modell konzipiert. ²Dieses wird aus der Rechtswissenschaft (ca. 60 %) sowie der Betriebs- oder Volkswirtschaftslehre (ca. 40 %) gebildet.

(2) ¹Das Lehrangebot der Rechtswissenschaft erstreckt sich auf die Grundlagen des deutschen und europäischen Unternehmensrechts (Modul 1) und europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts (Modul 2) sowie die beiden Hauptseminare (Module 3 und 4), die je nach Wahl des Studienschwerpunktes (Unternehmensrecht [Module 5 bis 8] oder europäisches und internationales Wirtschaftsrecht [Module 9 bis 12]) in den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen jeweils ergänzt und vertieft werden; zu den Einzelheiten wird auf den Anhang Modulübersicht verwiesen.

(3) ¹Wegen des Lehrangebots in den wirtschaftswissenschaftlichen Modulen (Module 13 bis **29**) wird auf den Anhang Modulübersicht verwiesen. ²Ergänzend gelten die Beschreibungen in der jeweiligen Prüfungsordnung für die betriebswirtschaftlichen Master-Studiengänge bzw. den volkswirtschaftlichen Masterstudiengang Economic Policy in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Masterarbeit (Modul 30) kann ein rechtswissenschaftliches, ein wirtschaftswissenschaftliches oder ein interdisziplinäres Thema mit einem Schwerpunkt entweder in den Rechtswissenschaften oder den Wirtschaftswissenschaften zum Gegenstand haben und ist im Falle des § 23 Absatz 7 in einer mündlichen Prüfung zu präsentieren und zu verteidigen.

(5) In den allgemeinen Studien (Module 1 bis 30) und in den berufsfeldbezogenen Studien (Modul 31) müssen insgesamt 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden (Anhang Modulübersicht).

(6) ¹Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit in einem geeigneten Wirtschaftsunternehmen oder einer geeigneten freiberuflichen Praxis/Kanzlei oder in einer geeigneten öffentlichen Stelle (Verwaltungsbehörde oder Gericht) im Umfang von mindestens 8 Wochen zu absolvieren (Modul 31). ²Eine geeignete berufliche Vor- und Ausbildung oder eine geeignete Berufstätigkeit vor der Aufnahme des Studiums steht der berufspraktischen Tätigkeit nach Satz 1 gleich.

§ 3 Akademischer Grad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Absolventin oder dem Absolventen der Grad eines „Master of Laws“ verliehen. ²Die abgekürzte Form des Grades lautet: LL.M.

§ 4 Zulassung zum Studium

Für den Studiengang wird zugelassen, wer

a) die Bachelorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Siegen oder eines vergleichbaren Studienganges an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer ausländischen Hochschule bestanden hat,

b) die Bachelorprüfung in einem anderen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder einer ausländischen Hochschule bestanden hat, sofern mindestens 60 Leistungspunkte in juristischen Fächern nachgewiesen werden,

c) die Staatsprüfung zum 1. juristischen Staatsexamen erfolgreich bestanden hat.

§ 5 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss beträgt vier Semester einschließlich der Masterarbeit.
- (2) Das Studium umfasst
- a) bei den rechtswissenschaftlichen Pflichtveranstaltungen (Module 1 bis 4) 16 Semesterwochenstunden.
 - b) bei den rechtswissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (Unternehmensrecht [Module 5 bis 8] oder europäisches und internationales Wirtschaftsrecht [Module 9 bis 12]) jeweils 16 Semesterwochenstunden.
 - c) bei den wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen (Unternehmensrecht [Module 13 bis 22] zwischen 22 und 24 Semesterwochenstunden (je nach gewählten Modulen) oder europäisches und internationales Wirtschaftsrecht [Module 23 bis 29]) 18 Semesterwochenstunden.

§ 6 Modularisierung des Lehrangebots

- (1) ¹Das Studium ist modularisiert. ²Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (Lehrveranstaltungen) zusammen. ³Die Module 1 bis 29 haben einen Umfang von zwei bis sechs Semesterwochenstunden mit sechs bis zwölf Leistungspunkten und erstrecken sich über maximal zwei Semester; für die Module 30 und 31 werden 20 bzw. 10 Leistungspunkte vergeben. ⁴Die Module und ihre Elemente sind im Anhang Modulübersicht aufgeführt.
- (2) ¹Benotete Leistungen werden in allen Modulen mit Ausnahme des Moduls 31 (Pflichtpraktikum) erbracht. ²Benotete Leistungen können schriftliche oder mündliche Leistungen sein. ³Alle Leistungen werden entsprechend dem studentischen Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten (LP) bewertet.
- (3) Für den Studiengang wird ein Beratungs- und Mentorensystem eingerichtet (vgl. § 26_Abs. 3).

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Masterstudiengang an anderen inländischen Hochschulen, werden von Amts wegen in einem Umfang von maximal 90 Leistungspunkten angerechnet; die Masterarbeit (Modul 30) kann nicht angerechnet werden.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Universität Siegen oder an anderen inländischen Hochschulen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“) zu beachten. ⁶Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Austauschprogramms der Fakultät an ausländischen Hochschulen nachgewiesen werden, ist gemäß den getroffenen Vereinbarungen festzustellen. ⁷Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der Fakultät gibt, außerdem für Hochschulpartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme, soweit Äquivalenzvereinbarungen getroffen wurden. ⁸Liegen Äquivalenzvereinbarungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁹Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind im Zweifelsfall die jeweils zuständige Fachvertreterin bzw. der jeweils zuständige Fachvertreter zu hören.
- (5) ¹Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Über die Umrechnung von Noten aus anderen Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. ²Anträge auf Anrechnungen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten entschieden. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Anwendung der Prüfungsordnung für die betriebs- bzw. volkswirtschaftlichen Module

Soweit es die betriebswirtschaftlichen Module (13 bis 22) und eine Masterarbeit mit betriebswirtschaftlichem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2b) oder mit interdisziplinärem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2d) mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt betrifft, gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung für den betriebswirtschaftlichen Master-Studiengang Management und Märkte in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit es die volkswirtschaftlichen Module (23 bis 29) und eine Masterarbeit mit volkswirtschaftlichem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2c) oder mit interdisziplinärem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2d) mit volkswirtschaftlichem Schwerpunkt betrifft, gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Master-Studiengang Economic Policy in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend nach dem Leistungspunktesystem (Anhang Modulübersicht).

(2) ¹In den Modulen 3 bis 6 und 30 findet eine einheitliche Modulprüfung statt. ²In den Modulen 1, 2 und 7 bis 12 kann die Modulprüfung als ganzheitliche Klausur wie auch als den Modulelementen entsprechende zusammengesetzte Klausur angeboten werden, wobei im letztgenannten Fall die den Modulelementen gemeinsamen Kompetenzen (entweder Schriftlichkeit der Falllösung und/oder problemorientierte Behandlung thematischer Aufgabenstellungen) Gegenstand der Klausur sind.

(3) Prüfungsleistungen werden in den Modulen 3 und 4 sowie den Modulelementen 5.3 und 6.3 semesterbegleitend erbracht, in den Modulen 1, 2, 7 bis 12 in Abschlussprüfungen zum Ende der Vorlesungszeit.

(4) ¹Die Anmeldung zur Teilnahme an den semesterbegleitenden Prüfungen und den Abschlussprüfungen erfolgt in Textform beim Prüfungsamt. ²Die Anmeldungen zu den semesterbegleitenden Prüfungen erfolgt spätestens bis zum Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit, die Anmeldefristen für die Abschlussprüfungen werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. ³Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Fristen gem. §§ 31 f. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

(5) ¹Für Seminarleistungen (Modul 3 und 4) gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter des Seminars gibt die Anmeldefrist rechtzeitig in geeigneter Form (z.B. durch Aushang oder Newsletter) bekannt. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter des jeweiligen Seminars teilt die erfolgreiche Teilnahme dem Prüfungsamt mit.

II. Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer

§ 10 Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss Wirtschaftsrecht. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus

- a) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- b) einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
- c) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden.

³Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 2 a) beträgt drei Jahre, des Mitglieds nach Satz 2 b) zwei Jahre und der Mitglieder nach Satz 2 c) ein Jahr.

(2) ¹Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Amtszeit gemäß Absatz 1 Satz 3. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachwahl zu ersetzen. ⁴Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. ⁴Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁶Eilentscheidungen trifft die oder der Vorsitzende; der Ausschuss ist nachträglich anzuhören.

(5) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 a) und insgesamt die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 11 Prüferinnen und Prüfer

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen in den rechtswissenschaftlichen Fächern ohne weiteres berechtigt sind die juristischen Professorinnen, Professoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät. ²Der Prüfungsausschuss kann Lehrbeauftragten, sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, denen die Befugnis zur selbständigen Lehre erteilt wurde, die Prüfungsberechtigung auf Zeit verleihen, wenn sie einen wirtschaftsrechtlichen Diplomabschluss bzw. Masterabschluss oder das Erste juristische Staatsexamen besitzen und im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht lehren; dies soll im Regelfall nur bei Personen mit Doktorgrad geschehen.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) ¹Wird eine Prüferin oder ein Prüfer nach §§ 18 Absatz 4 Satz 2 oder 3, 23 Abs. 6 Satz 1 vom Prüfungsausschuss bestimmt, so gibt die oder der Vorsitzende dies der davon betroffenen Kandidatin oder dem Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt. ²Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(4) ¹Für die Bestimmung von Prüferinnen und Prüfern in den betriebswirtschaftlichen Modulen (13 bis 22) und den volkswirtschaftlichen Modulen (23 bis 29) sowie für eine Masterarbeit mit betriebswirtschaftlichem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2b) bzw. einem volkswirtschaftlichen Thema ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften (BWL u. VWL) zuständig. ²Für eine Masterarbeit mit interdisziplinärem Thema (§ 23 Absatz 1 Satz 2d) richtet sich die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses danach, ob der rechtswissenschaftliche oder der betriebs- bzw. volkswirtschaftliche Anteil der Arbeit überwiegt; im erst genannten Fall ist der Prüfungsausschuss nach dieser Prüfungsordnung und im zweit genannten Fall der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften (BWL u. VWL) zuständig.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungswidrigkeit

(1) ¹Bis eine Woche vor Beginn der jeweiligen Prüfung kann die Kandidatin oder der Kandidat durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Prüfungsamt den Rücktritt von der Prüfung erklären. ²Im Falle von Seminarleistungen (Module 3 und 4) legt die Veranstalterin oder der Veranstalter eine gesonderte Frist fest, bis zu der sich die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne Angabe eines wichtigen Grundes von der Teilnahme an dem Seminar zurücktreten kann; erfolgt der Rücktritt nach Ablauf der Frist so findet Satz 5 entsprechende Anwendung. ³Nach Ablauf der Frist nach Satz 1 bzw. Satz 2 ist der Rücktritt nur aus wichtigem Grund zulässig. ⁴Der Rücktritt ist unverzüglich nach Eintritt des Rücktrittsgrundes schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt, im Falle von Seminarleistungen gegenüber der Veranstalterin oder dem Veranstalter, zu erklären; der Rücktrittsgrund ist glaubhaft zu machen. ⁵Eine Prüfungs- oder Studienleistung oder ein Teil davon ist nicht erbracht und mit 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum festgesetzten Termin für eine Klausur oder mündliche Prüfung ohne wichtigen Grund nicht erscheint, oder sich gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer bzw. gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden nicht so ausweist, dass eine zweifelsfreie Feststellung der Identität möglich ist, oder sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt, oder eine Hausarbeit zum festgesetzten Abgabetermin nicht abgibt. ⁶Wird die Hausarbeit per Post übersandt, gilt der Tag des Poststempels. ⁷Die Gründe für das Versäumnis sind dem Prüfungsamt, im Falle von Seminarleistungen der Veranstalterin oder dem Veranstalter, glaubhaft zu machen. ⁸Die weitere Teilnahme an dem betreffenden Modulelement ist möglich, wenn die Kandidatin oder der Kandidat – notfalls unter Inanspruchnahme der Nachschreibeklausur i. S. v. § 17 Absatz 1 Satz 5 – die geforderte Leistung noch erbringen kann.

(2) ¹Krankheit als Versäumnisgrund muss durch ein ärztliches Attest belegt werden, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt. ²Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm allein oder überwiegend betreuten Kindes gleich. ³Wird Krankheit während einer Hausarbeit rechtzeitig vor dem Abgabetermin durch ein Attest belegt, kann die Veranstalterin oder der Veranstalter die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern, höchstens jedoch auf das Doppelte der ursprünglich vorgesehenen.

(3) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen oder Benutzen nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Verwendung von Plagiaten oder durch unangemessene Einflussnahme auf eine Prüferin oder einen Prüfer zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet.

(4) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsicht führenden Person nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt Absatz 3 entspre-

chend. ²Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ³Der Ausschluss führt zur Bewertung der Leistung mit 5,0 (nicht ausreichend).

(5) ¹Entscheidungen nach Absatz 3 trifft die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer nach Anhörung der oder des Betroffenen. Gegen diese Entscheidung kann die oder der Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen. ²Der Prüfungsausschuss hat die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer vor seiner Entscheidung anzuhören.

(6) Gegen eine Entscheidung nach Absatz 4 kann die oder der Betroffene den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses entscheidet und im Falle seiner Unrechtmäßigkeit auch über die Form, in der die oder der Betroffene die Leistung nachholen kann.

(7) Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 sind der oder dem Betroffenen schriftlich mit Gründen bekanntzumachen.

§ 13 Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten

(1) ¹Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist dieser einheitlichen Regelungen und den Prüfungsordnungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) ¹Ebenso sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, vom dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will.

(3) ¹Auf Antrag zu berücksichtigen sind außerdem Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, in gerade Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) Den Anträgen sind die zur Prüfung erforderlichen Nachweise beizulegen.

III. Prüfungen

§ 14 Bewertung der Prüfungs- und Seminarleistungen, Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, Seminarleistungen von der oder dem Lehrenden, die oder der die entsprechende Veranstaltung durchführt, zu benoten.

²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

³Zur differenzierenden Bewertung können durch Erhöhung oder Absenkung der vollen Notenzahl um 0,3 Zwischennoten gegeben werden. ⁴Zwischennoten zwischen 4 und 5 entsprechen der Bewertung mit „nicht ausreichend“, alle anderen der Note, der sie am nächsten liegen. ⁴Die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Wird eine Note als arithmetisches Mittel oder gewichtetes arithmetisches Mittel aus Einzelnoten gebildet, so wird sie – mit Ausnahme der Gesamtnote nach § 16 Absatz 2 – auf zwei Stellen hinter dem Komma abgerundet. Sodann entspricht:

eine Durchschnittsnote von	der Bewertung mit:
1,00 bis 1,50	sehr gut
über 1,50 bis 2,50	gut
über 2,50 bis 3,50	befriedigend
über 3,50 bis 4,00	ausreichend
über 4,00	nicht ausreichend

§ 15 Masterprüfung und Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

- a) den Modulprüfungen der Module 1 bis 4,
- b) den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich Unternehmensrecht (Module 5 bis 8 und Module 13 bis 22) oder den Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich europäisches und internationales Wirtschaftsrecht (Module 9 bis 12 und Module 23 bis 29) und
- c) der Masterarbeit (Modul 30).

- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung entspricht dem gewichteten arithmetischen Mittel aus
- a) der Note der Masterarbeit mit einem Gewicht von 16,67%,
 - b) den Modulnoten der Module 1 und 2 mit einem Gewicht von jeweils 7,5%,
 - c) der Modulnote aus dem Modul 3 und 4 mit einem Gewicht von jeweils 5%,
 - d) den Modulnoten in dem Schwerpunktbereich Unternehmensrecht; die einzelnen rechtswissenschaftlichen Module sind je nach Belegung mit einem Gewicht von jeweils 7,5% (Module 5 und 6) bzw. von jeweils 5% (Module 7 und 8) zu bewerten; die einzelnen wirtschaftswissenschaftlichen Module (Module 13 bis 22) sind mit einem Gewicht von jeweils 7,5% zu bewerten, oder
 - e) den Modulnoten in dem Schwerpunktbereich Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht; die einzelnen rechtswissenschaftlichen Module sind je nach Belegung mit einem Gewicht von jeweils 5% zu bewerten; die einzelnen wirtschaftswissenschaftlichen Module (Module 23 bis 29) sind je nach Belegung mit einem Gewicht von jeweils 10% bzw. von 6,67% zu bewerten.

² Die Gesamtnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet.

(3) Die Gesamtnote wird um eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt.

§ 16 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Für die Zulassung zur Prüfung ist bei der Meldung zur ersten Prüfungsleistung in einem Modulelement ein Antrag auf Zulassung erforderlich (Anmeldung).

(2) Der Antrag auf Zulassung erfolgt vor der Meldung zur ersten Prüfung gemäß § 9 Absatz 4 oder der entsprechenden Bestimmung in der jeweiligen Prüfungsordnung für den betriebswirtschaftlichen Master-Studiengang Management und Märkte bzw. den volkswirtschaftlichen Master-Studiengang Economic Policy schriftlich beim Prüfungsausschuss an den durch Aushang bekannt gemachten Terminen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen unternommen hat oder ob sie oder er bereits eine Prüfung im Masterstudiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht an der Universität Siegen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule, einem entsprechenden Diplomstudiengang oder im Ersten Juristischen Staatsexamen nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn eine der nachfolgend in Nr. 1 bis 6 aufgeführten Voraussetzungen vorliegt:

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen sind nicht erfüllt;
2. die Unterlagen sind unvollständig;
3. die Masterprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftsrechtlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ist endgültig nicht bestanden worden;
4. die Masterprüfung oder Diplomprüfung in einem wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder die Zwischenprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Studium oder das erste juristische Staatsexamen ist endgültig nicht bestanden worden, es sei denn, das Nichtbestehen dieses Abschlusses ist auf das Nichtbestehen einer Studien- oder Prüfungsleistung zurückzuführen, die im vorliegenden Studiengang nicht gefordert ist oder die einer im vorliegenden Studiengang geforderten Prüfung nicht vergleichbar ist; bei Wahlpflichtfächern ist nicht das gewählte Fach, sondern der Bereich maßgeblich;
5. der Prüfungsanspruch für eine Masterprüfung in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang ist verloren worden;
6. die bzw. der Studierende befindet sich in einem anderen Prüfungsverfahren eines vergleichbaren Studiengangs an einer inländischen Hochschule und es liegen keine beachtlichen Gründe für ein gleichzeitiges anderes Prüfungsverfahren vor.

§ 17 Modulprüfungen

(1) ¹Die Modulprüfung in den Modulen 5 und 6 findet innerhalb der Übung (Modulelemente 5.3 und 6.3) statt. ²Während der Übungen werden zwei Klausuren angeboten. ³Eine nicht mitgeschriebene Klausur gilt mit 5,0 (nicht ausreichend) bewertet. ⁴Die Prüfung ist bestanden, wenn eine Klausur mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet worden sind; die bessere Bewertung wird als Modulnote gewertet. ⁵Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung hiernach nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, am Ende der auf die Veranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit in einer Nachschreibeklausur die Leistung nachzuholen. ⁶Wird auch die Nachschreibeklausur nicht bestanden, muss die Modulprüfung wiederholt werden. ⁷An der Nachschreibeklausur können nur Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen, die zur ersten Prüfung zugelassen wurden und diese nicht bestanden haben.

(2) Die Modulprüfung in den Modulen 1, 2 und 7 bis 12 kann als ganzheitliche Klausur wie auch als den Modulelementen entsprechende zusammengesetzte Klausur angeboten werden. ²Die Modulprüfung findet im Anschluss an die letzte der nach dem Studienplan vorgesehenen Veranstaltungen des Moduls statt.

³Wird sie als zusammengesetzte Klausur angeboten, hat sie Aufgaben zu allen in den Vorlesungen des Moduls verpflichteten Teilgebieten (Prüfungsteile) zu enthalten. ⁴Die Prüfungsteile können getrennt bewertet werden; Modulnote ist dann das arithmetische Mittel aus den Noten der Prüfungsteile. ⁵Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote bzw. die Prüfungen zu allen Modulelementen jeweils mit mindestens der Note 4,0 (ausreichend) bewertet sind. ⁶Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung hiernach nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, am Ende der auf die Veranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit in einer weiteren Klausur die Leistung nachzuholen; jedoch kann im Fall von zusammengesetzten Klausuren nur eine mit nicht ausreichend bewertete Einzelprüfung wiederholt werden. ⁷An der weiteren Klausur können nur Kandidatinnen bzw. Kandidaten teilnehmen, die zur ersten Prüfung zugelassen wurden und diese nicht bestanden haben.

§ 18 Durchführung der Modulprüfungen

(1) ¹Klausuren sind unter Aufsicht zu schreiben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei und höchstens vier Stunden.

(2) ¹Klausuren werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. ²Wird eine Klausur, deren Nichtbestehen das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung zur Folge hätte, mit „nicht ausreichend“ bewertet, dann ist die Klausur von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten; in diesem Fall ist die Klausurnote das arithmetische Mittel der von beiden einzelnen Noten. ³Im Falle von § 17 Absatz 2 gelten die Sätze 1 und 2 für jeden der Prüfungsteile.

(3) ¹Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer im Beisein einer fachkundigen Beisitzerin oder eines fachkundigen Beisitzers durchgeführt. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer hat die wesentlichen Inhalte in einem Protokoll festzuhalten. ³Wird durch die mündliche Prüfung der Studiengang abgeschlossen oder handelt es sich hierbei um die letzte Wiederholungsprüfung, gilt das Zwei-Prüfer-Prinzip.

(4) ¹Prüferin oder Prüfer ist diejenige oder derjenige, die oder der die Veranstaltung durchführt, im Rahmen derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist. ²Ist diese oder dieser verhindert oder besitzt sie oder er die Prüfungsberechtigung nicht, bestimmt der Prüfungsausschuss die Prüferin oder den Prüfer. ³Die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer im Falle von Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz bzw. Absatz 3 Satz 3 bestimmt der Prüfungsausschuss. ⁴Die Beisitzerin oder den Beisitzer i.S.v. Absatz 3 bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.

(5) Die Prüferin oder der Prüfer teilt die Prüfungsergebnisse dem Prüfungsamt mit.

(6) Der Prüfungsausschuss erlässt allgemein verbindliche Regelungen für den ordnungsgemäßen Ablauf von Prüfungen; diese Regelungen werden durch das Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 19 Hauptseminare

(1) ¹Die beiden Hauptseminare (Module 3 und 4) sind jeweils Prüfungen im Sinne von § 9. ²Die erneute Teilnahme an einem Hauptseminar (Module 3 und 4) ist im Rahmen der Kapazitäten ohne weiteres zulässig; Leistungspunkte werden jedoch nur einmal gutgeschrieben. ³Von mehreren im selben Modul erfolgreich abgeschlossenen Seminaren zählt das am besten bewertete.

(2) ¹Die Prüfungsleistung im Hauptseminar von Modul 3 besteht aus schriftlicher Hausarbeit und mündlichem Vortrag. ²Bei der Bewertung soll die schriftliche Leistung das höhere Gewicht haben. ³Die Gewichtung legt die Veranstalterin oder der Veranstalter vor der Veranstaltung fest. ⁴Für den mündlichen Vortrag gilt § 12 Absatz 1 Satz 5 entsprechend mit der weiteren Folge, dass die gesamte Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit 5,0 (nicht ausreichend) zu bewerten ist. ⁵Die Prüfungsleistung im Hauptseminar von Modul 4 besteht aus schriftlichen und mündlichen Leistungen, die die Veranstalterin oder der Veranstalter zu Semesterbeginn in geeigneter Form (z.B. durch Aushang oder Newsletter) bekannt gibt; gleiches gilt für die Gewichtung der Bewertung der einzelnen Leistungen für die Bildung der Gesamtnote für diese Veranstaltung. ⁶Satz 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Die schriftliche Hausarbeit im Hauptseminar von Modul 3 ist als Textdatei auf Datenträger und zusätzlich in zwei ausgedruckten Exemplaren bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter des Hauptseminars abzuliefern. ²Entsprechendes gilt für die schriftlichen Prüfungsleistungen im Hauptseminar von Modul 4.

§ 20 Leistungspunktekonto

(1) ¹Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten wird beim Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto geführt. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann in den Stand ihres bzw. seines Leistungspunktekontos Einblick nehmen.

(2) ¹Die vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. ²Die für Module 3 und 4 vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn die Seminarprüfung bestanden ist; die Veranstalterin oder der Veranstalter des Hauptseminars teilt dies dem Prüfungsamt mit.

(3) ¹Die Leistungspunkte für die Module 5 und 6 werden gutgeschrieben, wenn die Prüfung in der jeweiligen Übung (Modulelement 5.3 bzw. 6.3) nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 Satz 2 bis 7 bestanden ist.

²Die für die in § 17 Absatz 2 genannten Module vorgesehenen Leistungspunkte werden gutgeschrieben, wenn die Prüfung zu diesen Modulen mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wurde.

§ 21 Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und chronisch Kranke

¹Macht eine Kandidatin/ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, gestattet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder Ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter der Kandidatin/dem Kandidaten, die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ²Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise.

§ 22 Anrechenbare Leistungen

¹Leistungspunkte können nach § 20 nur erworben werden, wenn

1. die Lehrveranstaltung für den Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht ausgewiesen ist,
2. keine Leistungspunkte in der gleichen Lehrveranstaltung eines früheren Semesters oder aus einer dafür angerechneten Leistung erworben wurden.

²Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifel bei der Anmeldung, welche Lehrveranstaltungen gleich im Sinne von Satz 1 Nr. 2 sind.

§ 23 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Masterarbeit kann

- a) ein rechtswissenschaftliches,
- b) ein betriebswirtschaftliches,
- c) ein volkswirtschaftliches oder
- d) ein interdisziplinäres (rechtswissenschaftliches und betriebs- bzw. volkswirtschaftliches mit dem Schwerpunkt entweder in den Rechtswissenschaften oder in der Betriebswirtschaft bzw. der Volkswirtschaft)

Thema zum Inhalt haben. ³Ob es sich bei dem Thema der Masterarbeit um ein rechtswissenschaftliches Thema i.S.v. Absatz 1 Satz 2a) oder ein interdisziplinäres Thema (Absatz 1 Satz 2d) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt handelt, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses vor der Ausgabe des Themas unter Berücksichtigung der Empfehlung der Themenstellerin oder des Themenstellers.

(2) ¹Die rechtswissenschaftliche Masterarbeit i.S.v. Absatz 1 Satz 2a) oder interdisziplinäre Masterarbeit i.S.v. Absatz 1 Satz 2d) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt kann von jeder und jedem Lehrenden mit Prüfungsberechtigung im Sinne von § 11 Absatz 1 betreut werden. ²Für Masterarbeiten mit betriebswirtschaftlichem Thema (Absatz 1 Satz 2b) oder für Masterarbeiten mit interdisziplinärem Thema i.S.v. Absatz 1 Satz 2d) mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt richtet sich Eignung zur Betreuung nach den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für die betriebswirtschaftlichen Master-Studiengang Management und Märkte in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für Masterarbeiten mit interdisziplinärem Thema i.S.v. Absatz 1 Satz 2d) mit volkswirtschaftlichem Schwerpunkt richtet sich die Eignung zur Betreuung nach den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung für den volkswirtschaftlichen Master-Studiengang Economic Policy in ihrer jeweils geltenden Fassung. ⁴Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen (vgl. § 10 Absatz 4) Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Als Voraussetzung für den Antrag auf Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit muss die Kandidatin bzw. der Kandidat 80 Leistungspunkte erworben haben. ²Spätestens während der Masterarbeit muss das Hauptseminar (Modul 4) abgeschlossen sein.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt drei Monate; für die Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben. ²§ 12 Absatz 2 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trifft.

(5) ¹Der Umfang der Masterarbeit soll 60 Textseiten nicht überschreiten. ²Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden. ³Die Kandidatin bzw. der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung bei, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. ⁴Die Masterarbeit ist als Textdatei auf Datenträger und zusätzlich in zwei ausgedruckten, gebundenen Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern. ⁵Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die vom zuständigen (vgl. § 11 Absatz 3) Prüfungsausschuss bestimmt werden. ²Erstprüferin bzw. Erstprüfer soll die Themenstellerin oder der Themensteller sein; bei interdisziplinären Masterarbeiten (Absatz 1 Satz 2d) muss die Zweitprüferin

bzw. der Zweitprüfer das jeweils andere Fach vertreten.³ Jede Bewertung ist nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 vorzunehmen und zu begründen.⁴ Weichen die Bewertungen der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer um nicht mehr als 2,0 voneinander ab, gilt die Masterarbeit als mit dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen benotet.⁵ Weichen die Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab, bestimmt der Prüfungsausschuss eine Drittprüferin oder einen Drittprüfer, die oder der die Arbeit abschließend bewertet; bei interdisziplinären Masterarbeiten (Absatz 2 Satz 1d) ist für die Drittprüferbestellung maßgeblich, welchen wissenschaftlichen Schwerpunkt die Masterarbeit behandelt.⁶ Ihre oder seine Bewertung muss innerhalb des Rahmens der beiden Vorbewertungen liegen.⁷ Für eine nicht fristgerecht abgelieferte Masterarbeit gilt § 12 Abs. 1 Satz 5.

(7)¹ Rechtswissenschaftliche Masterarbeiten (Absatz 1 Satz 2a) und interdisziplinäre Masterarbeiten mit einem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt (Absatz 1 Satz 2d) müssen in einer 30-minütigen mündlichen Prüfung präsentiert und verteidigt werden; hierzu wird nur zugelassen, wessen Arbeit nach Absatz 6 mit 4,0 (ausreichend) oder besser bewertet ist.² Prüferin bzw. Prüfer soll die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer sein.³ Die Prüfung wird in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers i.S.v. § 18 Absatz 3 Satz 1 abgelegt; im Falle der Wiederholungsprüfung gilt § 18 Absatz 3 Satz 3.⁴ Die endgültige Bewertung der Masterarbeit besteht aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der nach Abs. 6 erfolgten Bewertung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung der mündlichen Leistung; wobei die schriftliche Leistung doppeltes Gewicht hat.

(8) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn

- a) im Falle des Abs. 1 Satz 2a) und im Falle des Absatz 1 Satz 2d) mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt die endgültige Bewertung nach Abs. 7 Satz 4,
- b) im Falle des Abs. 1 Satz 2 b) und c) sowie im Falle des Absatz 1 Satz 2d) mit betriebs- oder volkswirtschaftlichem Schwerpunkt die Bewertung der schriftlichen Leistung 4,0 (ausreichend) oder besser lautet.

§ 24 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1)¹ Wird eine der in § 15 Absatz 1 a) bis c) genannten Prüfungen insgesamt mit nicht ausreichend bewertet, kann sie einmal wiederholt werden; die Teilnahme an der Nachschreibeklausur i.S.v. § 17 Absatz 1 Satz 5 sowie der weiteren Klausur im Sinne von § 17 Absatz 2 Satz 6 gilt nicht als Wiederholung.² Die Abschlussprüfung in den Modulen 1, 2 und 7 bis 12 kann bei ganzheitlicher Klausur nur insgesamt, bei zusammengesetzter Klausur nur wegen eines nicht bestandenen Prüfungsteiles wiederholt werden.

(2) Bei Vorliegen eines Rücktritts oder Versäumnisses aus wichtigem Grund nach Maßgabe von § 12 Absatz 1 und 2 gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(3)¹ Ist die Leistung infolge eines Täuschungs- oder Beeinflussungsversuches (§ 12 Absatz 3) oder eines Ordnungsverstoßes (§ 12 Absatz 4) nicht bestanden, kann sie frühestens im übernächsten Semester wiederholt werden (Prüfungssperre).² Dasselbe gilt für eine Prüfungsleistung in einem Seminar (Module 3 und 4).³ Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter des Seminars informiert das Prüfungsamt über den Täuschungs- oder Beeinflussungsversuch bzw. den Ordnungsverstoß.⁴ Das Prüfungsamt informiert die anderen Veranstalterinnen bzw. Veranstalter von Seminaren des gleichen Modulelements im aktuellen und darauf folgenden Semester über die Prüfungssperre.

§ 25 Zusatzleistungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf Antrag weitere Prüfungsleistungen erbringen.

(2)¹ Zusatzleistungen können aus den nicht gewählten Modulen dieses Masterstudienganges stammen.² Zusatzleistungen können beispielsweise Prüfungsleistungen eines anderen Master-, Bachelor- oder Diplomstudienganges, weitere Praktika oder sonstige erworbene Zusatzqualifikationen sein.

(3) Zusatzleistungen werden bei der Ermittlung der Gesamtnote gemäß § 15 Absatz 2 nicht berücksichtigt; für Zusatzleistungen werden keine Leistungspunkte gutgeschrieben.

§ 26 Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat 120 Leistungspunkte nach Anhang Modulübersicht erworben und sämtliche der in § 15 Absatz 1 a) bis c) genannten Leistungen erfolgreich erbracht hat.

(2)¹ Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Kandidat auch bei der Wiederholung einer der in § 15 Abs. 1 genannten Modulprüfungen endgültig nicht bestanden hat.

(3) Wer am Ende des ersten Studienjahres nicht mindestens 30 Leistungspunkte erworben hat, hat der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses darzulegen, weshalb sie oder er dazu nicht in der Lage war; weiterhin ist darüber zu beraten, ob und wie es sinnvoll erscheint, das Studium fortzusetzen.

§ 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Absolventin oder der Absolvent die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er über das Ergebnis ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält außerdem das Thema der Masterarbeit und deren Note.

(2) Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudien-dauer aufgenommen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der bestandenen Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verlei-hung des Mastergrads gemäß § 3 beurkundet.

(5) Die Masterurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der De-kanin oder dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(6) ¹Neben dem Zeugnis und der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement. ²Dieses informiert über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und enthält die er-brachten Studienleistungen und deren Bewertungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Masterprüfung und Aberkennung des Mastergrads

(1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Ab-solventin oder der Absolvent hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die Absolventin oder der Absolvent die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, oder hat sie oder er bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ent-scheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nord-rhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeug-nisses ausgeschlossen.

(4) ¹Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen. ²Über die Aberkennung entscheidet der Prü-fungsausschuss.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Absolventin oder dem Absolventen wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die korrigierte Masterarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prü-fer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der jeweiligen Prüfungsergebnisse bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungs-ausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Zeitlicher Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 erstmalig für den Studiengang Master of Laws (Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht) an der Uni-versität Siegen im ersten Semester eingeschrieben haben oder in den Studiengang Master of Laws (Deut-sches und Europäisches Wirtschaftsrecht) gewechselt sind und dem Jahrgang 2011/12 oder einem späteren Jahrgang zugeordnet werden.

§ 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2011 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Sie-gen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät III – Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsin-formatik und Wirtschaftsrecht – vom 11. Mai 2011

Siegen, den 26. Juni 2012

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)

**Modulübersicht
für den
Masterstudiengang Wirtschaftsrecht**

I. Juristische Pflichtveranstaltungen (identisch für beide Schwerpunktbereiche)

Modul 1 – Europäisches und Deutsches Unternehmensrecht	6 SWS / 9 LP
1.1 Europäisches Gesellschaftsrecht	2 SWS / 3 LP
1.2 Europäische Zivilrechtsvereinheitlichung	2 SWS / 3 LP
1.3 Einführung in die unternehmerische Vertragsgestaltung	2 SWS / 3 LP
Modul 2 – Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht	6 SWS / 9 LP
2.1 Internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht	2 SWS / 3 LP
2.2 Europäisierte deutsche Wirtschaftsverfassung	2 SWS / 3 LP
2.3 Weltwirtschaftsordnung und Grundzüge des Internationalen Wirtschaftsrechts	2 SWS / 3 LP
Modul 3 – Hauptseminar	2 SWS / 6 LP
Modul 4 – Hauptseminar (Forschungskolloquium)	2 SWS / 6 LP

II. Juristische Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Unternehmensrecht

Hier müssen mind. 24 LP erreicht werden, um auf die erforderlichen 54 LP zu kommen. Die Studenten können zwischen den angebotenen Modulen wählen. Module müssen komplett belegt werden. Auf Antrag kann ein Modul aus dem Schwerpunkt Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht gewählt werden.

Modul 5 (Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht)	6 SWS / 9 LP
5.1 Markenrecht/Lauterkeitsrecht/Domainrecht	2 SWS / 3 LP
5.2 Kartellrecht	2 SWS / 3 LP
5.3 Übung	2 SWS / 3 LP
Modul 6 (Konzern- und Umwandlungsrecht)	6 SWS / 9 LP
6.1 Konzernrecht	2 SWS / 3 LP
6.2 Umwandlungsrecht	2 SWS / 3 LP
6.3 Übung	2 SWS / 3 LP
Modul 7 (Recht der Kreativwirtschaft)	4 SWS / 6 LP
7.1 Medienwirtschaftsrecht: Das Recht der Medien- und Kulturschaffenden	2 SWS / 3 LP
7.2 Deutsches und europäisches Urheber- und Verlagsrecht	2 SWS / 3 LP
Modul 8 (Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht)	4 SWS / 6 LP
8.1 Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht I	2 SWS / 3 LP
8.2 Deutsches und Europäisches Arbeitsrecht II	2 SWS / 3 LP

III. Juristische Wahlpflichtmodule Schwerpunkt Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Hier müssen mind. 24 LP erreicht werden, um auf die erforderlichen 54 LP für den Bereich juristische Veranstaltungen zu kommen. Auf Antrag kann ein Modul aus dem Schwerpunkt Unternehmensrecht gewählt werden.

Modul 9 (Handel und Investitionen)	4 SWS / 6 LP
9.1 Europäisches Außenwirtschaftsrecht mit Beziehungen zur Welthandelsordnung	2 SWS / 3 LP
9.2 Internationales Investitionsschutzrecht	2 SWS / 3 LP
Modul 10 (Globalisierung und nachhaltige Entwicklung)	4 SWS / 6 LP

10.1 Wirtschaftsrecht in Transformations- und Entwicklungsländern	2 SWS / 3 LP
10.2 Internationales Umwelt- und Energiewirtschaftsrecht	2 SWS / 3 LP
Modul 11 (Europäisches und Internationales Wettbewerbs- und Regulierungsrecht)	4 SWS / 6 LP
11.1 Regulierungsrecht I	2 SWS / 3 LP
11.2 Regulierungsrecht II	2 SWS / 3 LP
Modul 12 (Internationales und vergleichendes Wirtschaftsprivatrecht)	4 SWS / 6 LP
12.1 Wirtschaftskollisionsrecht	2 SWS / 3 LP
12.2 Chinesisches Wirtschaftsrecht	2 SWS / 3 LP

IV. Wahlpflichtmodule Wirtschaftswissenschaften für den Schwerpunktbereich Unternehmensrecht

Zu wählen sind Veranstaltungen, die insgesamt zu 36 LP führen

Modul 13 – BWL 1: Accounting	6 SWS/9 LP
Modul 14 – BWL 2 : Auditing	5 SWS/9 LP
Modul 15 – BWL 3 : Controlling I	6 SWS/9 LP
Modul 16 – BWL 4: Strategische Unternehmensfinanzierung I	6 SWS/9 LP
Modul 17 – BWL 5: Gründung und Krisenmanagement	6 SWS/9 LP
Modul 18 – BWL 6: Wertschöpfungsmanagement	6 SWS/9 LP
Modul 19 – BWL 7: Nachfolgemanagement	6 SWS/9 LP
Modul 20 – BWL 8: Management neuer Medien	6 SWS/9 LP
Modul 21 – BWL 9: Taxation I	5 SWS/9 LP
Modul 22 – BWL 10: Personalmanagement und Organisation	6 SWS/9 LP

V. Wahlpflichtmodule für den Schwerpunktbereich Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht aus dem Bereich Wirtschaftswissenschaften

Zu wählen sind Veranstaltungen, die insgesamt zu 36 LP führen

Modul 23 – VWL 1: International and Regional Economics in Europe	4 SWS / 8 LP
Modul 24 – VWL 2: Makroökonomik I	4 SWS / 8 LP
Modul 25 – VWL 3: Monetary Policy and Public Economics in Europe	4 SWS / 8 LP
Modul 26 – VWL 4: Globalisierung und Governance	6 SWS / 12 LP
Modul 27 – VWL 5: Public Policy and Governance	6 SWS / 12 LP
Modul 28 – VWL 6: International Economics	6 SWS / 12 LP
Modul 29 – VWL 7: Social and Labour Market Policy	6 SWS /12 LP

VI. Masterarbeit

**Modul 30 Masterarbeit
(3 Monate, Themenarbeit)**

20 LP

VII. Pflichtpraktikum

**Modul 31 Pflichtpraktikum
(mind. 8 Wochen)**

10 LP